

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 94 (1949)
Heft: 24

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Juni 1949, Nummer 11

Autor: Greuter-Haab. L. / J.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
17. JUNI 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins — An die Delegierten und Mitglieder des SLV — Teilnahme der Lehrer an den Schulpflegesitzungen — Zürich. Kant. Lehrerverein: Protokoll der Präsidentenkonferenz; 7., 8. und 9. Sitzung des Kantonalvorstandes — Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

(1949/50)

1. Präsident: Jakob Baur, Sekundarlehrer, Zürich 55, Baumbergerweg 7; Tel. 33 19 61.
2. Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.
3. Protokollaktuar: Walter Seyfert, Primarlehrer, Pfäffikon; Tel. 97 55 66.
4. Korrespondenzaktuar: Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 44, Schlösslistr. 2; Tel. 28 29 44.
5. Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergstr. 13; Tel. 91 11 83.
6. Mitgliederkontrolle: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald, Binzholz; Tel. (055) 3 13 59.
7. Besoldungsstatistik: Lina Greuter-Haab, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.

Die Amtsübernahme erfolgt auf den 1. Juli 1949.

Um Verzögerungen in der Zustellung zu vermeiden, bitten wir, Zuschriften an den Präsidenten stets mit der ganzen Adresse zu versehen.

Der Kantonalvorstand.

An die Delegierten und Mitglieder des SLV

Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Am 2. und 3. Juli 1949 kommen Sie aus allen Gegenden unseres Landes nach Zürich, um hier das Jubiläum des 100jährigen Bestehens des Schweizerischen Lehrervereins festlich zu begehen. Es ist für die Sektion Zürich des SLV eine grosse Ehre, Sie in der Hauptstadt unseres Kantons empfangen zu dürfen. Dabei ist sie sich bewusst, dass nicht Zürich, sondern Lenzburg der Geburtsort des Jubilars ist, dessen erstes Jahrhundert wir feiern, und dass es rein äusserliche Gründe waren, welche die leitenden Organe des SLV veranlassten, die Jubiläumsveranstaltungen nach Zürich zu verlegen. Nun, die Freude ist darob nicht minder gross, und die Vorbereitungen für eine würdige Durchführung des Festes sind so liebevoll getroffen worden, wie wenn Zürich den geburtsurkundlich legitimierten Anspruch auf die Jubelfeier gehabt hätte.

Bei ihrem diesjährigen Treffen in Zürich wird die schweizerische Lehrerschaft Gelegenheit haben, noch eines andern Ereignisses still feiernd zu gedenken. Als sie sich vor 10 Jahren zum letztenmal hier versammelte, stand die Stadt im Glanze der Landesausstellung von 1939. Der Geist der unvergesslichen Schau, wie er sich in der zum Symbol gewordenen Höhenstrasse am ein-

drücklichsten manifestierte, lag begeisternd und mahnend zugleich über der damaligen Tagung. Er gab wertvolle Impulse, die auf dem Weg über Schule und Jugend wohl mit beizutragen zur Einigkeit des Schweizervolkes während der Kriegsjahre. Heute empfängt Sie die Stadt im Alltagskleide; aber die Erinnerung an den Landi-Lehrertag wird auch über der diesjährigen Veranstaltung leuchten und zusammen mit dem stolzen Bewusstsein, das 100jährige Bestehen einer kraftvollen Organisation feiern zu dürfen, dem Lehrertag 1949 und der Jubiläumsfeier das geistige Gepräge geben.

Der Vorstand der Sektion Zürich heisst Sie alle, die Sie am 2./3. Juli nach Zürich kommen werden, herzlich willkommen und wünscht Ihnen schöne Stunden des Zusammenseins im Kollegenkreis.

Der Vorstand der Sektion Zürich.

Teilnahme der Lehrer an den Schulpflegesitzungen

H. C. K. — Am 18. Oktober des letzten Jahres hatte Kantonsrat Hans Nägeli folgende «Kleine Anfrage» an den Regierungsrat des Kantons Zürich gerichtet:

«Das Zürcher Gemeindegesetz regelt die Organisation der Primar- und Sekundarschulpflegen und bestimmt u. a. in § 81, Absatz 4:

„Die Lehrer der Schulgemeinden wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Schulpflege beizuwohnen, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.“

Im Entscheid eines Bezirksrates wurde die Auffassung vertreten:

„Der Gesetzgeber wollte, als er diese Bestimmung im Gesetz aufnahm, offenbar bezwecken, dass die Lehrer vor allem zu den Beratungen beigezogen werden sollen, wenn es sich um speziell schultechnische Fragen handelt.“

Im pädagogischen Beobachter, dem Organ des Kantonalen Lehrervereins (Nr. 14 vom 1. Oktober 1948), wird demgegenüber vom Kantonalvorstand des Lehrervereins folgender Standpunkt vertreten:

„Er (der Kantonalvorstand) steht mit seinen verschiedenen Rechtsberatern, welche sich schon zur Frage geäußert haben, nach wie vor auf dem Boden, dass der Lehrerschaft durch § 81, 4, ein unentziehbares Recht eingeräumt ist, den Sitzungen der Schulpflege beizuwohnen, und dass es nicht angeht, Unterschiede zwischen Schulangelegenheiten und schulfremden Geschäften zu machen, da eine

Schulbehörde zur Erledigung letzterer gar nicht kompetent wäre.⁴

Ist der Regierungsrat in der Lage, darüber Auskunft zu geben, welcher Sinn § 81, Absatz 4, des Gemeindegesetzes zukommt, insbesondere, ob es sich um eine zwingende, sowohl für die Schulpflegen als auch die Lehrerschaft verbindliche Bestimmung handelt, die in allen Fällen (von Ausstandsgründen abgesehen) zu beachten ist?»

Reichlich ein halbes Jahr nach Einreichung dieser Anfrage hat der Regierungsrat, unter dem Datum vom 12. Mai des laufenden Jahres, folgende Antwort beschlossen:

«Der Lehrkörper oder dessen Vertretung soll gemäss § 81, Absatz 4, des Gemeindegesetzes den Sitzungen der Schulpflege grundsätzlich beiwohnen, um die meist aus Laien zusammengesetzte Behörde in der Förderung der Schule mit fachmännischem Rat zu unterstützen. Es sind aber Situationen denkbar, wo es im wohlverstandenen Interesse der Schule liegt, dass die Pflege als die für die Führung und Verwaltung der Schule verantwortliche Behörde in Abwesenheit der Lehrer berate und Beschlüsse fasse. Vor allem kann dies in personellen, personalrechtlichen und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten zutreffen, in Fällen also, da die Schulpflege entweder als Aufsichtsbehörde über die Lehrer oder als Organ der Schulgemeinde als Arbeitgeberin der Lehrer zu handeln hat. Es ist weitgehend eine Frage des gegenseitigen Takttes, ob und wie weit auch in solchen Fällen die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulpflege am Platze ist. Streitfälle sind auf dem Rekursweg zu entscheiden; bis heute ist kein derartiger Fall vor die kantonalen Verwaltungsbehörden gezogen worden.»

Die «Kleine Anfrage» von Kantonsrat Nägeli betrifft eine für die Volksschule, die örtlichen Schulpflegen und die Lehrerschaft wichtige Frage, so dass sich eine Analyse der regierungsrätlichen Antwort aufdrängt.

Zunächst sei mit Genugtuung festgehalten, dass nach der Auffassung des Regierungsrates § 81, Absatz 4¹⁾, des «zürcherischen Gesetzes über das Gemeinwesen» von 1926 (G. G.) die Teilnahme der Lehrer oder ihrer Vertretung *grundsätzlich* vorschreibt. Die eindeutige Feststellung dieses Grundsatzes ist darum wichtig, weil damit die Nichtteilnahme, der Ausschluss der Lehrerschaft zur Ausnahme wird und nicht die Teilnahme eine Ausnahme vom Grundsatz bedeutet, wie das der Regierungsrat in Missachtung seiner eigenen grundsätzlichen Feststellung darstellt, wenn er schreibt: «Es ist weitgehend eine Frage des gegenseitigen Takttes, ob und wie weit auch in solchen Fällen die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulpflege am Platze ist.» Statt dass es heissen würde: «... wie weit in solchen Fällen die *Nichtteilnahme* ... am Platze ist.» Dem Hinweis auf diesen Unterschied liegt keine gedankenspielerische Kritisiertlust zugrunde; denn je nach der Formulierung wird gewissermassen die «Beweislast» verschoben: Im einen Fall muss der Ausgeschlossene begründen, warum seine «Teilnahme doch am Platze ist», im anderen, richtigen Fall liegt es dem Ausschliessenden ob, zu begründen, warum die «Teilnahme nicht am Platze ist».

¹⁾ G. G. § 81, 4: «Die Lehrer der Schulgemeinde wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das *Recht* (von uns gesperrt) der Lehrer, den Sitzungen der Schulpflege beizuwohnen, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.»

Da das G. G., wie der Regierungsrat selber feststellt, den Grundsatz der Teilnahme vorschreibt, wird die Nichtteilnahme als Ausnahme nur dort rechtens angeordnet werden dürfen, wo sie das Gesetz vorsieht. — Wie schon im Text der «Kleinen Anfrage» angetönt wird, sieht das G. G. selber «Ausstandsgründe» vor. Es handelt sich um den § 70, gemäss welchem «Mitglieder der Behörde sowie Beamte, Lehrer oder Geistliche, die ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, in den Ausstand zu treten haben, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind». — Die Antwort des Regierungsrates erwähnt diese gesetzliche Bestimmung mit keinem Wort. Als Grund lässt sich vermuten, der Regierungsrat sei der Auffassung — u. E. wäre es die zutreffende Auffassung —, dass § 70 G. G. nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn es sich um Fälle «höchst persönlicher» Beteiligung am Beratungsgegenstand handle, wo die Beteiligung untrennbar mit der Person als solcher verbunden ist und nicht einfach durch die Behörde-, Amts- oder Berufszugehörigkeit zustande kommt, wie z. B. bei dem vom Regierungsrat u. a. angeführten besoldungsrechtlichen Fragen.

Aus der Tatsache, dass das G. G. selber die Ausnahme vom Grundsatz der Teilnahme genau und klar umschrieben anführt, lässt sich der Schluss ziehen, dass das Gesetz keine weiteren Ausnahmen wolle.

Der Regierungsrat hingegen sieht die Möglichkeit von Pflegesitzungen, wo nicht bloss einzelne Lehrer gemäss G. G. § 70 in Ausstand treten, sondern von solchen Sitzungen, an denen überhaupt kein Lehrer teilnimmt, und zwar sei diese «Situation» dann «denkbar», wenn «die Pflege als die für die Führung und Verwaltung der Schule verantwortliche Behörde... berate und Beschlüsse fasse», was vor allem in Fällen zutreffen könne, «da die Schulpflege entweder als Aufsichtsbehörde über die Lehrer oder als Organ der Schulgemeinde als Arbeitgeberin der Lehrer zu handeln» habe. Als Grund für die Nichtteilnahme der Lehrerschaft oder ihrer Vertreter gibt der Regierungsrat «das wohlverstandene Interesse der Schule» an. Dabei sei es in solchen Fällen «weitgehend eine Frage des gegenseitigen Takttes, ob und wie weit in solchen Fällen» — in der u. E. nicht korrekten Formulierung des Regierungsrates ausgedrückt — «die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen am Platze» sei.

Zunächst einige wenige Ausführungen über den möglichen Geltungsbereich des vom Regierungsrat genannten Ausschliessungsgrundes «im wohlverstandenen Interesse der Schule». Er kann gemäss der Formulierung des Regierungsrates bei sämtlichen Geschäften in Frage kommen, wo «die Pflege als die für die Führung und Verwaltung der Schule verantwortliche Behörde» berät und Beschlüsse fasst. Man beachte wohl, dass die in der Folge vom Regierungsrat erwähnten «personellen, personalrechtlichen und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten» nur als Angelegenheiten einer Teilaufgabe der Schulpflege («als Aufsichtsbehörde oder als Organ der Schulgemeinde als Arbeitgeberin») aufgeführt werden, wo das «wohlverstandene Interesse der Schule» als Ausschliessungsgrund *vor allem* — also neben andern Angelegenheiten — zutreffen kann. Um den Geltungsbereich in seiner ganzen Weite einigermaßen erahnen zu lassen, mögen heute folgende Fragen genügen: Welche Geschäfte

einer Schulpflege fallen eindeutig ausserhalb der Umschreibung «Führung und Verwaltung der Schule», bei welchen Geschäften einer Schulpflege könnte also eindeutig das wohlverstandene Interesse der Schule nicht als Ausschliessungsgrund angerufen werden; was bleibt vom Grundsatz gemäss § 81, Absatz 4, G. G., noch übrig?

Mit der Begründung — dass der Ausschluss der Lehrer im wohlverstandenen Interesse der Schule liegen könne — hat der Regierungsrat das Gebiet der rechtlichen Erwägungen verlassen und ein Argument aus politischen, diplomatischen Zwecküberlegungen herangeholt.

Wo in einem Gesetz, wie es der Regierungsrat am Anfang seiner Antwort für den vorliegenden Fall selber feststellt, ein klarer Rechtsgrundsatz enthalten ist, halten wir einen Einbruch, vom Standpunkt des Interesses aus, in das, was von Rechtes wegen gilt, für unzulässig. Ist es nicht gerade Aufgabe des Rechtes, den Interessen geordnete Bahnen ausserhalb der Willkür zu geben! Was ist dort geschehen, wo man die Rechtsauslegung den Interessen unterordnete?

Wir glauben übrigens nicht, dass der Regierungsrat, wenn er je im Sinne § 81, Absatz 4, des Gemeindegesetzes als Rekursinstanz zu entscheiden hätte, sich als Hüter von Taktfragen angerufen wissen möchte, und dass er das Gesuch um Recht anders als vom Rechtsstandpunkt aus erledigen würde. Wir fassen daher die Ausführungen des Regierungsrates, soweit sie das «wohlverstandene Interesse» betreffen, nicht als skizzenhafte Vorausnahme einer Grundlage auf, von der der Regierungsrat bei einem Rekursentscheid prinzipiell ausgehen würde. Wir wagen die Vermutung, der Regierungsrat habe mit den Ausführungen über das wohlverstandene Interesse viel mehr zeigen wollen, wie s. E. Parteien in gewissen «Situationen» in gegenseitiger (wirklich: gegenseitiger), taktvoller, freier Vereinbarung im engsten Geltungskreis ausnahmsweise einmal neben dem Recht zur Lösung eines Problems kommen können.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz

Samstag, den 7. Mai 1949, 14.30 Uhr, im Bahnhofbuffet
2. Klasse, Zürich

(Fortsetzung)

Vizepräsident J. Binder ergänzt die Ausführungen des Vorsitzenden durch verschiedene Feststellungen und bedauert, dass den begründeten Bedenken des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung in bezug auf die Limitierung der Gemeindefulagen keine Beachtung geschenkt wurde, wodurch eine allen Teilen gerecht werdende Vermittlungslösung verunmöglicht wurde. Er gibt seinem Befremden darüber Ausdruck, dass verschiedene Stellen die sorgfältig überprüfte Stellungnahme der offiziellen Organe des ZKLV wenig beachtet, anderslautenden Stimmen aber ein williges Ohr liehen, und die einen gegen die andern ausspielten.

In der Diskussion werden verschiedene Äusserungen aus den Ratsverhandlungen erwähnt, welche nicht von Wohlwollen für die Lehrerschaft zeugten.

Die Umfrage bei sämtlichen Präsidenten über ihre eigene und die Stellungnahme ihrer Sektionen ergab folgendes Bild: Niemand vermochte sich mit Wärme

für das Gesetz einzusetzen. Trotzdem votierten die meisten Vertreter der Landsektionen, wenn auch oft nur im Sinne einer kleinen Mehrheit, dafür, die Lehrerschaft sollte für die Annahme des Gesetzes eintreten, der Erwägung Rechnung tragend, dass das Grundgehalt und die in § 12 gegebene Möglichkeit der Anpassung durch Teuerungszulagen annehmbar, bei Verwerfung des Gesetzes aber nur eine schlechtere Lösung zu erwarten sei.

Es wurde an die schon im Kantonsrat ausgesprochene Befürchtung erinnert, es würde nichts besseres nachfolgen. Dieser oportunistischen Auffassung traten speziell die Präsidenten der Sektionen Zürich, Winterthur und Andelfingen entgegen, indem sie zu bedenken gaben, dass sie nur einer Lösung zustimmen könnten, mit der sie grundsätzlich einverstanden wären, gelte es doch, die Lehrerbesoldungen auf lange Sicht festzulegen und sich der Verantwortung hierüber bewusst zu sein. Vorstandsmitglied E. Ernst äusserte sich dahin, es gelte zu entscheiden zwischen den beiden Auffassungen. Die beträchtliche Erhöhung des Grundgehaltes bringe dem Lehrer auf dem Lande die notwendige Sicherung seines Existenzminimums. Zuzufolge Festsetzung der Limitierung der Gemeindefulage auf Fr. 3000.— für Primarlehrer, wird die Zahl derjenigen, die gegenüber heute einen Lohnabbau erleiden, kleiner. Die Drohung, es werde nichts besseres nachkommen, rührt seiner Meinung nach daher, dass wir im Kanton Zürich mit der Besoldungsgesetzesvorlage zu spät kommen, da die Konjunktur bereits im Rückgang begriffen ist.

Im Anschluss an die Diskussion ersucht der Vorsitzende die Präsidenten, ihre Sektionen rechtzeitig über das Besoldungsgesetz zu orientieren, damit in der Delegiertenversammlung die Auffassung der gesamten Lehrerschaft zum Ausdruck gelangt.

5. *Beamtenversicherungsgesetz.* Das kantonale BV-Gesetz, in welches nun auch die gesamte Volksschullehrerschaft einbezogen ist, gelangt am 22. Mai zur Volksabstimmung. Die Personalverbände treten mit Vehemenz für die Annahme desselben ein und erwarten, dass sich der ZKLV ebenfalls dafür einsetzen und einen Beitrag an die Propagandakosten leisten werde. Da den Sektionspräsidenten bekannt ist, unter welchen Bedingungen die Delegiertenversammlung vom 12. März 1949 dem BV-Gesetz zugestimmt hat und eine Antwort der Finanzdirektion auf die Eingabe des Kantonalvorstandes bis dato nicht eingegangen ist, muss die heutige Sachlage in Beratung gezogen werden. In der Zwischenzeit wurden durch die Beschlussfassung des Kantonsrates die Bedingungen insofern erfüllt, als die geforderten Ansätze im Lehrerbesoldungsgesetz Aufnahme fanden, allerdings ohne die vor der Abstimmung verlangte Garantie. Der Kantonalvorstand überprüfte die neue Sachlage und beschloss, auf eine Aktion gegen das Versicherungsgesetz zu verzichten und den Mitgliedern die Zustimmung zur Vorlage zu empfehlen. Er unterbreitet heute der Präsidentenkonferenz eine inzwischen in Nr. 9 des Pädagogischen Beobachters vom 13. Mai erschienene Veröffentlichung: «Zur Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz». Die Diskussion hierüber zeigt, dass die Auffassung der Konferenz sich mit derjenigen des Kantonalvorstandes deckt; der Passus, der den Mitgliedern die Zustimmung zum Gesetz empfiehlt, wird indes gestrichen. Ueber die Beteiligung des ZKLV an den Propagandakosten ist man geteilter Meinung. Der

Entscheid darüber liegt bei der Delegiertenversammlung.

6. *Allfälliges.* H. Altwegg, Sektion Hinwil, fragt an, ob bei einer allfälligen Propaganda für das Lehrerbesoldungsgesetz eine Koordination der Pressevertreter der Bezirkssektionen geschaffen werde. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass eine Koordinationsstelle vorgesehen und der Kantonalvorstand bereit sei, diesbezügliche Beiträge entgegenzunehmen.

H. Wettstein, Sektion Bülach, wünscht, dass man sich Abklärung darüber verschaffe, ob es angehe, gemäss § 11 des neuen Besoldungsgesetzes das Gehalt um den Betrag der AHV-Rente zu kürzen.

Die Aktuarin: *L. Greuter-Haab.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

6., 7. und 8. Sitzung des Kantonalvorstandes
2., 11. März und 1. April 1949 in Zürich

1. Die Studienkommission für die Versicherungsfrage nimmt zum Schreiben der Finanzdirektion Stellung, in der sich diese zu den in der Sitzung mit ihren Vertretern aufgeworfenen Fragen äussert. Diese Stellungnahme kommt in der Zuschrift des Kantonalvorstandes an die Finanzdirektion vom 6. März a. c. zum Ausdruck, das im PB Nr. 5 publiziert wurde.

2. Verschiedene Unterstützungsgesuche aus den Fürsorgeinstitutionen des SLV werden im befürwortenden Sinne weitergeleitet.

3. Ein pensionierter Kollege, der sich um eine Verweserei bewerben möchte, erhält unter Hinweis auf § 20 des Leistungsgesetzes von 1919 Auskunft über seine Pensionsansprüche bei einem zweiten Rücktritt.

4. Die Restanzen 1948 werden erledigt.

5. Präsident und Vizepräsident des ZKLV melden, unter Bezugnahme auf das ihnen seinerzeit zugestandene Recht des Rücktrittes innerhalb der Amtsdauer, die Absicht ihres Ausscheidens aus dem Kantonalvorstand an.

6. Unmittelbar nach den Frühlingsferien wird zur Besprechung der aktuellen Probleme eine Präsidentenkonferenz einberufen werden.

J. H.

9. Sitzung des Kantonalvorstandes

29. April 1949, in Zürich.

1. Von der «Unfall-Zürich» sind Fr. 101.— an Prämienvergütung eingegangen. Der Betrag wird dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen.

2. Immer wieder gehen Schreiben pensionierter Kollegen ein, die über den ungenügenden Teuerungsausgleich auf ihren Renten Klage führen. Der Kantonalvorstand versichert diese Kollegen seiner restlosen Solidarität, muss aber stets wieder betonen, dass an den unerfreulichen Zuständen nicht er, sondern der verhängnisvolle Notstandsparagraph des Gesetzes vom Mai 1942 schuld ist, der alle Bemühungen um Besserstellung der Rentenbezüger zum vorneherein zum Scheitern verurteilt hat.

3. Kollege Greuter verwahrt sich energisch dagegen, dass in den Verhandlungen des Kantonsrates über das Besoldungsgesetz gewisse Angaben über die Besoldungsverhältnisse einzelner Gemeinden, die er Kollegen zuhanden von Kantonsräten zur Verfügung gestellt hat, als unrichtig dargestellt wurden.

4. Auf unsere Eingabe vom 7. Juli 1948 im Falle

des Kollegen E., ehemaligen Heimlehrers in der Brüschhalde betr. Anrechnung von Dienstjahren, ist von der Gesundheitsdirektion nunmehr die Antwort eingegangen. Sie lautet negativ.

5. Von der Konferenz der Personalverbände liegt ein Gesuch um einen namhaften Beitrag an die Propagandakosten für das BV-Gesetz vor. Dem Gesuch kann nicht ohne weiteres entsprochen werden, da die Bedingungen, unter denen die Delegiertenversammlung vom 12. März a. c. Zustimmung beschlossen hat, bis zur Stunde noch nicht erfüllt sind. Die Konferenz wird ersucht, durch ein entsprechendes Gesuch bei den Behörden die Schaffung der Voraussetzungen zu erstreben, unter denen eine Beitragsleistung ermöglicht wird.

6. Die «Unfall-Winterthur» sieht eine Revision ihres Vertrages mit dem ZKLV in dem Sinne vor, dass die Vergütung für Prämien von 5 % auf 3 % reduziert werden soll. Vor weiteren Schritten wird mit dem LVZ Fühlung genommen.

7. Ein Kollege stellt in einer Zuschrift auf Grund der im Zusammenhang mit den Beratungen über das Besoldungsgesetz behördlicherseits gefallene Aeussuerung mit Empörung fest, dass das Mitspracherecht der Lehrerschaft in Besoldungsfragen praktisch illusorisch geworden ist.

8. Auf den 7. Mai wird eine Präsidentenkonferenz und auf anfangs Juni die ordentliche Delegiertenversammlung festgesetzt.

J. H.

Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer

Durch die Verwerfung des Beamtenversicherungsgesetzes in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 ist die dringend notwendige Anpassung der Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer an die Teuerung neuerdings verzögert worden. Da nicht damit zu rechnen ist, dass in absehbarer Zeit eine Verbesserung der Verhältnisse auf dem Wege über den Anschluss der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse erreicht werden kann, gelangte der Kantonalvorstand am 7. Juni 1949 mit dem Gesuche an die Erziehungsdirektion, die Revision der Witwen- und Waisenstiftung sofort in die Wege zu leiten, damit schon die nächste Versammlung der Schulsynode in der Lage wäre, zur Statutenrevision Stellung zu nehmen.

Mit Zuschrift vom 15. Juni teilte uns die Erziehungsdirektion mit, die Versicherungsfrage sei gegenwärtig so wenig abgeklärt, dass es ihr nicht möglich sei, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Zudem möchte sie die Abstimmung über das neue Lehrerbesoldungsgesetz abwarten; sobald dieser Entscheid feststehe, lasse sich ein klareres Bild der Situation gewinnen.

Der Kantonalvorstand kann sich mit dieser Antwort nicht abfinden. Eine weitere Verzögerung des dringend notwendigen Ausbaus der Witwen- und Waisenkasse lässt sich s. E. weder mit der unabgeklärten Versicherungsfrage noch mit dem ausstehenden Entscheid über das Lehrerbesoldungsgesetz begründen und kann daher nicht mehr verantwortet werden. Der Kantonalvorstand muss auf seiner Forderung auf eine sofortige Statutenrevision der Witwen- und Waisenkasse unbedingt beharren. Er hat daher bereits weitere Schritte unternommen.

Der Kantonalvorstand.